

Feuerwehr und Rettungsdienst



Hinweise zur Rauchmelderpflicht für private Wohnungen in NRW

Der nordrhein-westfälische Landtag hat im März 2013 beschlossen, für Neubauten und den Bestand von Wohnungen eine gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht einzuführen.

Ab wann gilt die Verpflichtung?

Für neue Wohnungen gilt die Verpflichtung mit Baubeginn ab dem 01.04.2013. Vorhandene Wohnungen sind bis zum 31.12.2016 nachzurüsten. Unter die Nachrüstpflicht fallen alle Wohnungen.

Wer ist für die Installation und Betriebsbereitschaft verantwortlich?

Für die Installation der Rauchwarnmelder sind die Bauherren und bei vorhandenen Wohnungen die Eigentümer verantwortlich. Die Verpflichtung der Eigentümer erstreckt sich auch auf den Austausch nicht mehr funktionstüchtiger Rauchwarnmelder durch neue Geräte. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern (Bewohner, Mieter oder Eigentümer, der selbst dort wohnt), es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

Warum sind Rauchwarnmelder so wichtig?

Besonders gefährlich sind Brandentstehungen nachts. Im Schlaf sind die menschlichen Sinne nicht ausreichend vorhanden, um schnell genug sich ausbreitenden Brandrauch zu bemerken und darauf zu reagieren. Der Melder weckt Schlafende auf und verhindert im Idealfall schwere Verletzungen oder Tod.

Was muss beim Kauf beachtet werden?

Rauchwarnmelder, die in Deutschland in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, müssen mindestens eine CE-Kennzeichnung mit Angabe der nach der Bauproduktenrichtlinie harmonisierten Produktnorm DIN EN 14604 „Rauchwarnmelder“ tragen. Zu empfehlen sind genormte Melder mit VdS-Zeichen oder dem „Q“-Zeichen (Langzeiteinsatz).



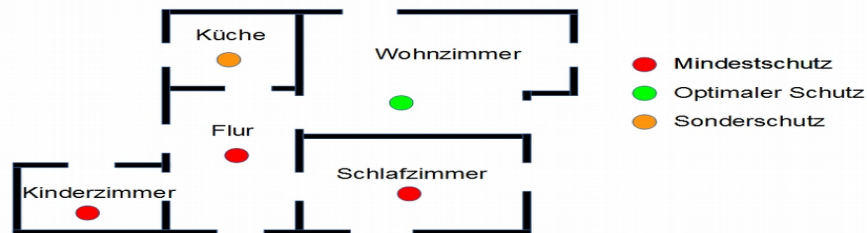
CE-Kennzeichnung



VdS-Zeichen / Q-Zeichen

Wo müssen Rauchwarnmelder installiert werden?

Grundsätzlich müssen in Wohnungen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben.



Wie müssen Rauchwarnmelder installiert und betrieben werden?

Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Grundsätzlich gehören Rauchwarnmelder an die Zimmerdecke, da sich Brandrauch immer zuerst unter der Decke sammelt.

Genauere Angaben zur Standortwahl, Montage und Wartung sind in den Herstelleranweisungen enthalten, die zusammen mit den Rauchwarnmeldern geliefert werden müssen.

Wird eine mögliche Fehlalarmierung in Rechnung gestellt?

Wenn Nachbarn oder Passanten die Feuerwehr rufen, weil sie einen Rauchwarnmelder hören, der aufgrund eines technischen Mangels oder der Detektion von Staub oder Dampf Alarm ausgelöst hat, darf ihre Aufmerksamkeit und Umsicht nicht zu Nachteilen führen.

Gemäß § 52 (2) Satz 9 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes NRW können Gemeinden Ersatz für die ihnen durch Einsatz entstandenen Kosten von derjenigen Person verlangen die *vorsätzlich grundlos* oder *in grob fahrlässiger Unkenntnis* die Feuerwehr alarmiert hat.

Alarmieren Sie im Zweifel die Feuerwehr!

Ihre Feuerwehr Hattingen

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Stadt Hattingen – Feuerwehr und Rettungsdienst

Sachgebiet 37.4 Vorbeugender Brandschutz

Wildhagen 2

45525 Hattingen

Telefon: (02324) 5909-0

E-Mail: fb37@hattingen.de

Internet: www.feuerwehr-hattingen.de